

1. Juni 2017

Kommunale Rahmenbedingungen Berufsauftrag Musikschule Wil

Gültigkeit

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Volksschulgesetz (sGS 213.1), Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.51), Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen (sGS 213.14) (nachstehend Verordnung), Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen (nachstehend Reglement) sowie die vorläufigen Empfehlungen zum Berufsauftrag Musikschul-Lehrpersonen der Musikkommission des Verbandes St. Galler Volksschulträger (nachstehend Empfehlungen) erlässt der Stadtrat die kommunalen Rahmenbedingungen zum Berufsauftrag der Musikschule Wil.

Die Rahmenbedingungen treten auf den 1. August 2017 in Kraft. Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Wil vom 1. August 2013 werden ausser Kraft gesetzt.

Zweck

Die kommunalen Rahmenbedingungen regeln die konkrete Umsetzung des Berufsauftrages an der Musikschule der Stadt Wil.

1. Vertrag und Anstellung

Aufgrund der veränderlichen Anzahl Anmeldungen wird zwischen dem grundlegenden und dem ergänzenden Arbeitsverhältnis unterschieden.

1.1. Inhalt des Arbeitsvertrages

- a) die Art der Tätigkeit;
- b) ob das Arbeitsverhältnis unbefristet oder befristet ist und die Dauer einer Befristung;
- c) den Beschäftigungsgrad;
- d) die Gewichtung der Arbeitsfelder im Rahmen der Bandbreiten nach den Empfehlungen.

1.2. Grundlegendes Arbeitsverhältnis

Mit dem grundlegenden Arbeitsverhältnis gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung wird je-ner Beschäftigungsgrad begründet, welcher dem ständigen Anteil der Stelle entspricht.

Eine Anpassung des grundlegenden Arbeitsverhältnisses (Beschäftigungsgrad unbefristet) ist durch die Schulleitung in der Regel bis Ende März oder Ende September an die Anstellungsinstanz anzuzeigen, damit die formellen Schritte einer Änderungskündigung rechtzeitig erfolgen können.

Im grundlegenden Arbeitsverhältnis (Basisvertrag) wird für die Begründung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses folgender Raster angewendet.

Anzahl Lektionen	Entspricht Beschäftigungsumfang ohne Flexibilisierungen
6	21.40%
10	35.70%
14	50.00%
18	64.30%
22	78.60%
26	92.90%

1.3. Ergänzendes Arbeitsverhältnis

Die Basis für die Berechnung der Stellenprozente einer Anstellung erfolgt auf einer konkret zu leistenden Anzahl Lektionen. Um diese Verbindung sichtbar zu machen, stellt die Anstellungsinstanz das elektronische Berechnungstool „Pensenvereinbarung“ zur Verfügung. Darin kann die Schulleitung jährlich zusätzlich zum grundlegenden Arbeitsverhältnis weitere Lektionen und zusätzliche Arbeitsstunden eintragen. Die daraus resultierende ergänzende Anstellung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b der Verordnung ist befristet. Das grundlegende Arbeitsverhältnis und die ergänzende Anstellung ergeben die für das nächste Semester gültige Anstellung in Prozenten, die zu leistenden Stunden und die Aufteilung in die Arbeitsfelder. Das Berechnungstool „Pensenvereinbarung“ ist der Anstellungsinstanz in der Regel bis Ende Juni und Mitte Januar einzureichen.

1.4. Einstufung

Diplom und zugleich Lehrdiplom	Musiklehrpersonen mit Diplom (eines Konservatoriums oder einer Musikakademie, Konzertreife-diplom, Master Performance oder Master Pädagogik), welche zugleich über ein Lehrdiplom für Regelklassen oder Kindergarten verfügen, erhalten das Gehalt einer Oberstufenlehrperson.
Master Diplom	Musiklehrpersonen mit Diplom eines Konservatoriums oder einer Musikakademie, mit Konzertreife-diplom, mit Diplom eines Master Performance oder eines Master Pädagogik erhalten das Gehalt einer Musiklehrperson mit Diplom.
Bachelor-Diplom	Musiklehrpersonen mit Diplom eines Bachelor in Musik, eines Bachelor in Musik und Bewegung oder mit Diplom für Regelklassen oder Kindergarten erhalten das Gehalt einer Primarlehrperson.
fehlendes Diplom	Musiklehrpersonen ohne einen der vorstehend genannten Abschlüsse erhalten das Gehalt einer Musiklehrperson ohne Diplom.
Einstufung Musikalische Grundschule	Musiklehrpersonen für die musikalische Grundschule erhalten das Gehalt einer Primarlehrperson. Für Lehrpersonen mit einer bisher höheren Einstufung gilt eine Besitzstandregelung von fünf Jahren.

1.5. Berufliche Vorsorge

Die Stadt Wil versichert die Lehrpersonen der Musikschule Wil bei der Pensionskasse Musik und Bildung. Der Beitritt ist obligatorisch.

1.6. Konkurrenzverbot

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hat die Lehrperson alles zu tun, was die Interessen der Musikschule fördert, und alles zu unterlassen, was dieser schadet. In der Stadt Wil darf die Lehrperson keinen Privatunterricht in jenen Fächern erteilen, welche die Musikschule Wil anbietet.

2. Arbeitsfelder

2.1. Arbeitsfeld Unterricht

Die im Arbeitsfeld Unterricht zu erfüllenden Aufgaben richten sich grundsätzlich abschliessend nach den Anhängen der Empfehlungen.

Registerproben und Teamteaching

Damit die Qualitätssicherung in den grossen Ensembles gewährleistet ist, sind auch einzelne Proben in Musikregistern oder kleineren Gruppen erforderlich. Viele musikalische Herausforderungen müssen in den einzelnen Instrumentengruppen/Stimmen (z. B. Registerproben für alle Celli oder Saxophone) bearbeitet und geübt werden; dies vereinzelt auch mit dem Beizug von spezialisierten Fachlehrpersonen. Gleichzeitig kann damit auch der Einbezug der Lehrpersonen, die ausschliesslich Einzelunterricht erteilen, in die Arbeit der Ensembles stattfinden. Für Registerproben und Teamteaching stehen deshalb den Ensembles 0.5 Lektionen pro Ensembleschülerin oder -schüler pro Schuljahr zur Verfügung. Diese Lektionen werden jeweils zu Beginn des Schuljahres aufgrund der geplanten Projekte durch die Schulleitung in Absprache mit den Leitungspersonen der Ensembles auf die betroffenen Lehrpersonen aufgeteilt und in den Pensenberechnung aufgenommen.

2.2. Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler

Die im Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler zu erfüllenden Aufgaben richten sich grundsätzlich abschliessend nach den Anhängen der Empfehlungen.

Ausserordentlicher Betreuungsaufwand

Erfordert eine Schülerin oder ein Schüler einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand, kann die Schulleitung bei der Anstellungsinstanz zusätzliche Stunden für das Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler beantragen.

Lehrpersonen mit Ensembleleitung

Die Leitung eines Ensembles benötigt aufgrund der hohen Anzahl Schülerinnen und Schüler und der Heterogenität in der Gruppe (insbesondere Absprache mit den Lehrpersonen und Eltern, Arrangieren der Noten, Stückauswahl, Kopien) eine Flexibilisierung gegenüber den Standardlehrpersonen. Dies lässt sich mit der Führung einer Mehrklasse in der Volksschule vergleichen. Dafür wird eine Flexibilisierung vom Arbeitsfeld Unterricht in das Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler (SuS) mit einer Abstufung von 50, 20 und 0 Stunden aufgrund des folgenden Quotienten gesprochen:

Berechnung Quotient für Lehrpersonen mit Ensembleleitung:

60% Anzahl Schülerinnen und Schüler

30% Anzahl involvierter Lehrpersonen bzw. Kontaktpersonen

10% Anzahl Konzerte

- Quotient ≥ 20 ergibt 50 Flexibilisierungsstunden vom AF Unterricht zum AF SuS
- Quotient ≥ 6 ergibt 20 Flexibilisierungsstunden vom AF Unterricht zum AF SuS
- Quotient < 6 ergibt keine Flexibilisierungsstunden

2.3. Arbeitsfeld Schule

Die im Arbeitsfeld Schule zu erfüllenden Aufgaben richten sich grundsätzlich abschliessend nach den Anhängen der Empfehlungen.

Zusätzliche Aufgaben

Für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben namentlich Instrumentenunterhalt, Notenbibliothek, Instrumentenberatung, Teilnahme an Konventen, Mitarbeit in Fachgruppen wird pro Schuljahr eine Flexibilisierung vom Arbeitsfeld Unterricht zum Arbeitsfeld Schule vorgenommen. Die Aufteilung der Arbeiten innerhalb des Arbeitsfelds Schule liegt in der Kompetenz der Schulleitung, dies unter Berücksichtigung der kantonalen und lokalen Vorgaben.

Sonderaufgaben

35 Stunden für Betreuung Webseite

10 Stunden pro Lehrperson mit einem Pensum unter 30% für wiederkehrende Anlässe

4 Stunden für Instrumentenberatung pro Lehrperson mit einem Pensum unter 30%

50 Stunden Pool beispielsweise für Instrumentenunterhalt, Notenbibliothek

Schulentwicklungsaufgaben:

10 Stunden pro Fachgruppe für Mitarbeit bei Lehrpersonen mit einem Pensum unter 30%

3 Stunden für Teilnahme am Konvent bei Lehrpersonen mit einem Pensum unter 30%

Befristete Projektaufgaben:

Erfordert die Durchführung eines Projekts einen ausserordentlichen zusätzlichen Aufwand, kann die Schulleitung bei der Anstellungsinstanz zusätzliche Stunden für das Arbeitsfeld Schule beantragen. Diese zusätzlichen Ressourcen sind für die Dauer der Durchführung des Projekts befristet.

2.4. Arbeitsfeld Lehrperson

Die im Arbeitsfeld Lehrperson zu erfüllenden Aufgaben richten sich grundsätzlich abschliessend nach den Anhängen der Empfehlungen. Die Planung der individuellen Weiterbildung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung. Beansprucht die Absolvierung einer Weiterbildung mehr Arbeitszeit als von der Standardflexibilisierung vorgesehen, so ist im Folgejahr ein Ausgleich innerhalb des gleichen Arbeitsfeldes vorzunehmen.

2.5. Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad unter 30 Prozent

Bei Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von unter 30 Prozent, bzw. weniger als 8.5 Lektionen Unterricht pro Woche, werden in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule keine Arbeitszeiten einberechnet. Die Schulleitung kann in Absprache mit der Lehrperson begründete Ausnahmen bei der Anstellungsinstanz zur Bewilligung unterbreiten.

2.6. Stellvertretungen

Bei Stellvertretungen mit einer Dauer von weniger als vier Schulwochen werden in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule keine Arbeitszeiten einberechnet. Die Schulleitung kann in Absprache mit der Lehrperson begründete Ausnahmen bei der Anstellungsinstanz zur Bewilligung unterbreiten.

2.7. Abgrenzung

Fallen Aufgaben an, die nicht zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehören und werden diese Aufgaben dennoch von einer Lehrperson erfüllt, geschieht dies im Rahmen eines separaten Arbeitsvertrages, welcher das Arbeitsverhältnis als Lehrperson ergänzt, und zu einem der Aufgabe angepassten Lohn.

3. Zusätzliche Arbeitszeit

3.1. Grundsatz

An den Schulen der Stadt Wil gilt der Grundsatz der Maximalanstellung von 100 Prozent.

3.2. Ausnahmen

Aus betrieblichen Gründen kann eine Lehrperson mehr als 100 Prozent arbeiten. In Art. 16 bis 19 der Verordnung sind die entsprechenden Bestimmungen festgelegt. Die Schulleitungen sind aufgefordert, Ausnahmeregelungen (insbesondere bei Lehrpersonen mit Altersentlastung) zurückhaltend zu vereinbaren. Für die Bewilligung von Ausnahmen ist mit begründetem Antrag die Zustimmung bei der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher einzuholen.

3.3. Überpensum im Arbeitsfeld Unterricht

Leistet eine Lehrperson aus betrieblichen Gründen ein Überpensum in Form von zusätzlichem Unterricht, so ist dies im Rahmen von höchstens zwei Wochenlektionen während längstens drei Schuljahren möglich. Zusätzlich erteilter Unterricht verändert die Gewichtung der anderen Arbeitsfelder nicht.

3.4. Überpensum in den drei Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule, Lehrperson

Leisten Lehrpersonen zusätzliche Arbeit in den drei Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson und kann diese nicht durch die Gesamtgewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden, so wird der Aufwand mit 0.52 Promille des Jahreslohns pro Arbeitsstunde entschädigt.

3.5. Ausgleich

Die Abgeltung für die Leistung eines vereinbarten Überpensums erfolgt in erster Linie in finanzieller Form. Bei frühzeitiger betrieblicher Organisation und entsprechenden Absprachen kann die Abgeltung, wie in Art. 17 der Verordnung vorgesehen, auch ausnahmsweise in Form einer zeitlichen Kompensation erfolgen.

3.6. Abunterricht für Erwachsene

Die Lektionen vom Abunterricht für Erwachsene sind grundsätzlich nicht Bestandteil des Berufsauftrages der Musiklehrpersonen und werden dementsprechend nicht in den Beschäftigungsumfang eingerechnet. Dieser gilt als ergänzende Tätigkeit mit entsprechend separat ausgewiesener Entschädigung im Umfang der üblichen Einstufung (ohne die Arbeitsfelder Schülerinnen und Schüler sowie Schule).